

# PRO INGELHEIM

Werte erhalten | Schönes bewahren

## Satzung

in der Fassung der Gründungsversammlung des Vereins "Pro Ingelheim e.V." vom 9. April 1989,  
der Änderung vom 3. September 1989,  
der Änderung vom 17. Mai 1995,  
der Änderung vom 24. Februar 1999,  
der Änderung vom 12. März 2008 und  
der Änderung vom 07. März 2018

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pro Ingelheim e.V." - seine Ziele sind Werte zu erhalten und Schönes zu bewahren, insbesondere Stadtentwicklung im Allgemeinen kritisch zu begleiten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert ausschließlich Zwecke der Denkmalpflege, Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Volksbildung.
- (2) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, politisch ungebunden das Engagement von Bürgern und das Interesse von Besuchern am städtebaulichen Erscheinungsbild der Stadt Ingelheim zu fördern.
- (3) Die Erhaltung der historischen Bausubstanz und der gewachsenen Ortsstruktur ist vorrangiges Ziel des Vereins. Er übernimmt dazu auch Informationsaufgaben und die Vermittlung von Fachberatung.
- (4) Kritische und unabhängige Begleitung von Sanierung, Instandsetzung und Wiederaufbau von Bau- und Kulturdenkmälern in Ingelheim und seinen Stadtteilen. Breite Bürgerbeteiligung wird dabei angestrebt.
- (5) Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben strebt der Verein die enge Zusammenarbeit mit Gruppen ähnlicher Zielsetzung an, insbesondere mit dem Historischen Verein, dem Gewerbe- und Verkehrsverein, den Partnerstädten sowie mit amtlichen und privaten örtlichen und überörtlichen Institutionen. Vertreter dieser Gruppen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidierung des Vermögens durch und legt die Schlussrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann nur mit Angabe von Gründen erfolgen, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen sind.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt zum 31. Dezember eines Jahres.
  - bei Schädigung der Interessen des Vereins durch Ausschluss, der nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch erhoben werden; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - durch Tod.
- (4) Die Mitglieder sollen nach besten Kräften die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie haben das Recht, jederzeit durch mündliche oder schriftliche Anregungen auf die Arbeit des Vereins Einfluss zu nehmen.
- (5) Der Verein kann Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder der in § 3 genannten Ziele erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

### § 5 Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder, die aus natürlichen Personen bestehen, volljährig und voll geschäftsfähig sind, haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Mitglieder, die aus juristischen Personen bestehen, haben das aktive Wahlrecht, wobei Ihnen eine Stimme zusteht, die von einem berechtigten Vertreter abgegeben werden muss.

### § 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag bis zum 1. Juni des laufenden Jahres durch Bankeinzug oder Banküberweisung zu bezahlen. In begründeten Einzelfällen kann durch Vorstandsbeschluss auf eine Beitragszahlung ganz oder teilweise verzichtet oder eine andere als die oben beschriebene Form der Beitragsentrichtung vereinbart werden.
- (3) Mitglieder, die Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen sind, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, sie gelten dann als freiwillig ausgetreten.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung, unterzeichnet werden müssen.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Wahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands (Jahresbericht, Kassenbericht, Kassenprüfbericht, Haushaltsplan)
- die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und die Richtlinien der Vereinsarbeit für das folgende Geschäftsjahr
- die Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- die Ernennung von zwei Kassenprüfern/innen bzw. eines/r Kassenprüfers/in und eines/r Wirtschaftsprüfers/in, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens in den Monaten März oder April, vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstands
- b) Kassenbericht des/r Schatzmeisters/in
- c) Entlastung des Vorstands und des/r Schatzmeisters/in
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- e) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Richtlinien der Vereinsarbeit für das folgende Geschäftsjahr und über den Haushaltsplan
- f) verschiedene Anträge

Anträge zu Punkt f) der Tagesordnung müssen bis zum 15. Januar dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Diese Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge zu den einzelnen Punkten der den Mitgliedern zugestellten Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

(3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag kann ein/e andere/r Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(6) Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gelten die Kandidaten/innen als gewählt, welche die meisten der Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Die Wahl des Vorstands und andere Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl - mindestens fünf - stimmberechtigten Mitgliedern.

Diese sind:

- a) der/die erste Vorsitzende/r. Er/Sie leitet die Mitgliederversammlung und beruft Vorstandssitzungen ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.
- b) der/die zweite Vorsitzende. Er/Sie vertritt den/die erste/n Vorsitzende/n.
- c) der/die Schatzmeister/in. Er/Sie verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/Sie unterrichtet laufend den Vorstand. Der Vorstand beschließt, bis zu welchen Höchstbeträgen der/die Schatzmeister/in die im Geldverkehr erforderlichen Unterschriften allein leisten darf und ab welchen Beträgen zusätzlich die Unterschrift des/r ersten oder zweiten Vorsitzenden erforderlich ist. Alljährlich hat der/die Schatzmeister/in bis zum 10. März dem Vorstand die mit den Belegen versehenen Rechnungsabschlüsse des letzten Jahres vorzulegen.
- d) der/die Schriftführer/in. Er/Sie erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt die Mitgliederlisten. Er/Sie hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von ihm/ihr und dem/r ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- e) die Beisitzenden. Diese sollen sich intensiv um bestimmte, vom gesamten Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufgaben des Vereins bemühen.

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a des EStG ist möglich. Über die Höhe der Pauschale entscheiden die Mitglieder des Vorstandes.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt grundsätzlich bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl des Vorstands kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung und unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstands für die laufende Amtsperiode erfolgen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte gemäß dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter sich verteilen, Ausschüsse für deren Vorbereitung und Bearbeitung einsetzen oder einen Beirat bilden. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit

die Stimme des/r zweiten Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig; in diesem Fall ist jedoch Einstimmigkeit oder erklärte Stimmenthaltung erforderlich.

(7) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt.

#### **§ 10 Mittelbeschaffung und Vereinsvermögen**

(1) Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuschüsse
- sonstige Zuwendungen

(2) Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstands. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer Buchführung und sorgfältiger Wirtschaftsprüfung zu beachten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Historischen Verein Ingelheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Denkmalpflege zu verwenden hat.

#### **§ 11 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. In diesem Fall sollen Sprechzeiten für interessierte Mitglieder und Bürger angeboten werden.